

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

16.3.1936 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. März

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.
Arbeitsdienst der Abiturientinnen.
Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.
Ferienordnung.
Polizei-Aufklärungswoche.
Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Grund- und Hauptschulen.
Schulzahnpflege.

Erdfunde.

Abschluß von Mietverträgen.

Vorantrag der israelitischen Zentralkasse für die Rechnungsjahre 1935, 1936 und 1937.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingekommene Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im Juni 1936 findet eine zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 in der Fassung vom 14. Februar 1934 (Amtsblatt 1931 Nr. 9 Seite 39 ff. und 1934 Nr. 5 Seite 32) statt.

Der mündlichen Prüfung hat die Anfertigung der „Wissenschaftlichen Arbeit“ voranzugehen (vgl. § 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. April 1932, Amtsblatt Nr. 10 Seite 38).

Wegen der „Praktischen Prüfung“ wird auf die Neufassung des § 7 der Prüfungsordnung (Amtsblatt 1934 Nr. 5 Seite 32) besonders verwiesen.

Bezüglich der in § 8 näher umschriebenen „Theoretischen Prüfung“ wird bestimmt:

Die unter Abschnitt 3 Ziffer 1 genannten Gegenstände der „Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre“ werden im Rahmen der Teilprüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaft,

2. Allgemeine und besondere Unterrichtslehre geprüft werden.

Die Prüfung in diesen beiden Fächern wird ihren Ausgangspunkt nehmen von je einem bedeutenden Erziehungswerk von erheblichem Gegenwartswert und soll ergeben, daß der Bewerber die in diesen Werken behandelten Probleme gründlich verstanden, von hier aus Urteilsfähigkeit für die damit zusammenhängenden erzieherischen und bildnerischen Fragen der Gegenwart gewonnen und auch die geschichtlichen Grundlagen der

in diesen Werken behandelten Anschauungen bei großen Erziehungsdenkern der Vergangenheit erfaßt hat. Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch als Studienwerk für die mündliche Prüfung gewählt werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des deutschkundlichen Unterrichts für die nationale Jugenderziehung wird erwartet, daß jeder Kandidat sich schon bei der Vorbereitung auf die tägliche Schularbeit so eingehend mit dem Deutschunterricht befaßt, daß er von seinem für die Prüfung gewählten methodischen Werke aus auch die Beziehungen zum deutschkundlichen Unterricht herauszustellen und zu der Frage des deutschkundlichen Unterrichts überhaupt Stellung zu nehmen vermag.

In der Schulkunde (vgl. § 8 Abschnitt 3 Ziff. 2) wird insbesondere auch das „Gesetz über die Grund- und Hauptschule“ vom 29. Januar 1934 zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beachtung der Bestimmung des § 2 der Prüfungsordnung spätestens bis 1. April 1936 auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Dem in Ziffer 3 des § 2 vorgesehenen Verzeichnis der Orte der bisherigen Lehrtätigkeit wollen auch jeweils die geführten Klassen (römische Ziffern) mit den sie bildenden Schuljahren (arabische Ziffern) beigefügt werden. In der in Ziffer 4 des § 2 geforderten Angabe der von dem Lehrer gelesenen pädagogischen und methodischen Werke müssen die beiden Studienwerke, von denen die Prüfung ihren Ausgang nehmen soll, ganz besonders bezeichnet werden. Wegen Erfül-

lung der Ziffer 5 des § 2 wird auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 38) Bezug genommen. Der Ziffer 6 des § 2 wird am besten durch Vorlage der Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift entsprochen; falls dies nicht möglich ist, sind außer der Note auch das Thema der Arbeit und der Name des Dozenten mitzuteilen.

Der Meldung zur Prüfung ist außerdem eine Bescheinigung (Postabschnitt, Quittung und dergl.) über die an die Bezirksamtstasse in Karlsruhe (Postcheckkonto 76611) einbezahlte Prüfungsgebühr in der Höhe von 20 RM. beizulegen.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

Wer sich einer Prüfung in Religionslehre zu unterziehen gedenkt, hat die Meldung zur Religionsprüfung unter Beachtung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1933 (Amtsblatt Nr. 20 Seite 119) bzw. vom 25. August 1933 (Amtsblatt Nr. 22 Seite 146) bei dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg bzw. bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unmittelbar einzureichen.

Reisefostenerfaz und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 2. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7344 In Vertretung
Frank

Arbeitsdienst der Abiturientinnen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekanntgegeben. Die Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigen, sind durch die Schulleitungen alsbald entsprechend zu belehren.

Karlsruhe, den 11. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7959 In Vertretung
Frank

Berlin, den 6. März 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

K I 8600/22. 2. 36 (29), W I, V.

Betr. Arbeitsdienst der Abiturientinnen.

Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigen, sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums am studentischen Arbeitsdienst teilzunehmen. Er beginnt am 1. April ds. Jrs. und dauert 26 Wochen. Für Arbeitsdienstuntaugliche wird ein Sonderdienst bei der NSB. durchgeführt.

Die Abiturientinnen erhalten von den Vertrauensstudentinnen bei den Landesstellen des Deutschen Frauenarbeitsdienstes die Aufforderung, sich zum Arbeits- bzw. Sonderdienst zu melden.

Im Auftrage:
gez. Krümm er.

Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Ostern 1936 wird am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe ein neuer Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Zu dem Kurse werden zunächst solche Lehrerinnen zugelassen, welche nach dem Jahre 1920 ihre erste Prüfung als Lehrerin abgelegt haben.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 20. März 1936 einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, einschließlich Vorbereitungsdiens, Ort, Zeit, Art und Umfang der bisherigen Verwendung im Schuldienst, Aus- und Weiterbildungskurse, an denen die Bewerberin schon teilgenommen hat, Betätigung in nationalsozialistischen Verbänden und Organisationen, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind, und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Karlsruhe, den 13. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8360 In Vertretung
B. Gen. V. a. Frank

Ferienordnung.

Die Ferien im Schuljahr 1936/37 werden wie folgt festgelegt:

	Tag des Schulschlusses	Tag des Schulbeginns
Osterferien	Freitag, 27. März	Mittwoch, 15. April
Pfingstferien	Samstag, 30. Mai	Montag, 8. Juni
Sommerferien	Freitag, 24. Juli	Donnerstag, 3. September
Herbstferien	Donnerstag, 15. Oktober	Mittwoch, 21. Oktober
Weihnachtsferien	Dienstag, 22. Dezember	Donnerstag, 7. Januar
Osterferien	Samstag, 20. März	Freitag, 9. April

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es für die Volksschulen, die Fortbildungsschulen, die Gewerbeschulen und die Handelslehranstalten in Landbezirken bezüglich der Sommer- und Herbstferien (insgesamt 45 Tage) bei dem bisherigen Verfahren.

Die bisherigen Bestimmungen über die Freigabe des Unterrichts an einzelnen Fest- und Feiertagen bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 6. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4430 In Vertretung
Frank

Polizei-Aufklärungswoche.¹⁾

Auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 12. Dezember 1935 und den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Febr. 1936 E III a 2850/35, E II a, E IV, E V, E VI, M (RMin Amtsbl Dtsch Wiss S. 117/18) wird hingewiesen. Ich ersuche die Leiter der Höheren Schulen und der Fachschulen bezw. die Kreis- und Stadtschulämter, das geeignet Erscheinende alsbald zu veranlassen.

Auf das Lesebuch „Die Polizei — dein Freund, dein Helfer“ wird empfehlend hingewiesen (vgl. Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. Februar 1936 — E III a 476 E II a (RMin Amtsbl Dtsch Wiss S. 128).

Karlsruhe, den 9. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8013 In Vertretung
Frank

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Grund- und Hauptschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt:

a) im Bereich des Stadtschulamts

Freiburg:

Den Stadtpfarrer Dr. Albert Rude in Freiburg an der Stühlinger Knaben- und Mädchenschule und an der Emil Thomasschule, den Stadtpfarrer Josef Decksler in Freiburg an der Hilda- und Livolschule und an den Schulen der Pfarreien Günterstal, Haslach und Littenweiler.

Heidelberg:

Den Stadtpfarrer Raimund Schindwein in Neckargemünd an den Grund- und Hauptschu-

¹⁾ Die Veranstaltung ist verlegt auf die Zeit vom 22.—29. April 1936.

len der Pfarreien Heidelberg-Schlierbach, Kirchheim, Pfaffengrund, Wiebtingen.

Karlsruhe:

Den Stadtpfarrer Friedrich Bink in Durlach an der Grund- und Hauptschule der Pfarrei Rintheim.

b) im Bereich des Kreis Schulamts

Baden-Baden:

Den Stadtpfarrer Dr. Edmund Zehle in Achern an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Neuchen, Saszbach und Wagshurst.

den Pfarrer Leopold Schweizer in Ulm b. D. an der Grund- und Hauptschule in Achern, den Defan Josef Fellhauer in Burbach an der Schule der Pfarrei Moosbrunn (Freiolsheim),

den Pfarrer Joseph Nothenbiller in Muggensturm an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Elchesheim, Iffezheim, Ottersdorf, Pflittersdorf, Sandweier, Steinmauern und Wintersdorf.

Emmendingen:

Den Pfarrer Josef Blum in Kiegel an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Bödingen, Emdingen, Zechtingen, Niederhausen und Oberhausen,

den Pfarrer Ignaz Kraft in Acharren an den Schulen in Kiegel,

den Pfarrer Andreas Tröschler in Kappel a. Rh. an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Altdorf, Ettenheimmünster, Rippenheim, Kürzell, Lahr, Lahr-Dinglingen, Malsberg, Münchweier und Sulz,

den Pfarrer Franz Kuhnimhof in Heimbach an den Schulen der Pfarreien Gutach, Kollnau, Oberwinden und Reute.

Freiburg:

Den Pfarrer Theodor Verberich in Böhrenbach an den Grund- und Hauptschulen der Pfarrei Urach,

den Pfarrer Josef Blum in Kiegel an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Oberbergen, Oberrotweil und Schelingen.

Heidelberg:

Den Stadtpfarrer Raimund Schindwein in Neckargemünd an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Eppelheim, Leimen und Sandhausen.

Karlsruhe:

Den Pfarrer Andreas Leimbach in Busenbach an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Ettlingen, Ettlingenweier und Malsch,

den Stadtpfarrer Friedrich Bink in Durlach an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Durlach und Gröbzingen.

Konstanz:

Den Pfarrer Heinrich Nisch in Bühligen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Nach, Ehingen, Honstetten und Mühlhausen, den Dekan, Geistlichen Rat Moosbrugger in Ehingen an der Schule in Binningen, den Pfarrer Emil Sättle in Fridingen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Höttingen-Mimmenhausen, Dwingen, Überlingen a. S. und Überlingen-Andelshofen, den Pfarrer Weibert Schreiber in Betenbrunn an der Schule in Fridingen, den Pfarrer Josef Klein in Mimmenhausen an der Schule in Salem.

Lörrach:

Den Pfarrer Willibald Strohmeier in St. Trudpert an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Schliengen und Bettelbrunn, den Pfarrer Karl Wagner in Heitersheim an den Grund- und Hauptschulen der Pfarrei Müllheim, den Pfarrer Anton Braun in Schliengen an der Schule in Heitersheim.

Mosbach:

Den Pfarrer Josef Mundel in Hainstadt an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Altheim, Buchen, Göbzingen, Hettigenbeuern, Hettlingen, Hollerbach und Rosenbergr, den Pfarrer Alfons Körber in Mudau an der Schule in Hainstadt.

Offenburg:

Den Pfarrer Wilhelm Bartelt in Niederschopfheim an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Diersburg, Hofweier, Marlen, Müllen, Schutterwald und Walterzweier.

Stodach:

Den Pfarrer Heinrich Nisch in Bühligen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Beuren a. d. A. und Bollertshausen, den Pfarrer Emil Sättle in Fridingen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Altheim, Großschönach, Herdwangen und Illmensee, den Pfarrer Stephan Scherer in Nach-Linz an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Boll, Engelswies, Gutenstein, Menningen und Zell a. A., den Dekan Dr. Wolf in Sauldorf an der Schule in Nach-Linz, den Pfarrer Rudolf Fackler in Liptingen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien

Gallmannsweil, Heudorf, Mahlsbüren, Mainwangen, Mühligen, Morgenwies und Schwandorf,

den Dekan Otto Kern in Stodach an der Schule in Liptingen.

Villingen:

Den Pfarrer Gottlieb Huber in Hammereisenbach an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Bräunlingen, Hubertschhofen, Hüfingen, Tannheim und Wolterdingen, den Pfarrer Theodor Berberich in Böhrenbach an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Furtwangen, Gütenbach, Hammer-eisenbach, Neukirch, Rohrbach und Schönenbach, den Pfarrer Emil Hogg in Wolterdingen an den Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Aafen, Donaueschingen, Grünigen, Heidenhofen, Neudingen, Pföhren, Sunthausen und Böhrenbach.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 3401 In Vertretung
Frank

Schulzahnpflege.

NdErl. d. RuPrMdZ. v. 22. 1. 1936

— IV C 3176/35. —

(1) In der Erkenntnis, daß es den Gesundheitsämtern vielfach an für die Zahnheilkunde fachlich vorgebildeten Mitarbeitern mangelt, hat sich der Reichszahnärztesführer erboten, jedem Gesundheitsamt einen Zahnarzt — falls erforderlich auch mehrere Zahnärzte — als unbesoldeten Hilfsarzt für die Untersuchungen in der Schulzahnpflege zur Verfügung zu stellen. Ich erlaube, von diesem dankenswerten Angebot nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Gebrauch zu machen.

(2) Da nach § 4 Abs. 1 und 6 der Ersten Durchf. VO. zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177) nur die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder, nicht aber die ärztliche Behandlung von aufgefundenen Gesundheitschäden, Aufgabe der Gesundheitsämter ist, erstreckt sich der Aufgabenbereich der ehrenamtlich in den Gesundheitsämtern tätigen Zahnärzte nur auf Untersuchung und Beratung der Schulkinder, nicht aber auf die Behandlung der aufgefundenen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Es steht aber nichts dem entgegen, daß diese Zahnärzte die Behandlung zahnkranker Schulkinder gegen Entgelt übernehmen und zu diesem Zweck mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen Dienststellen Verträge abschließen. Soweit die zahnärztliche Überwachung der Schulkinder Reisen nach

auswärtigen Orten erfordert, sind den ehrenamtlich tätigen Zahnärzten die gesetzlichen Reisekosten aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zu ersetzen; falls mit der Überwachung auf Grund besonderer Verträge eine zahnärztliche Behandlung verbunden wird, so sind die Reisekosten anteilmäßig zu ersetzen (§ 4 der RGebO. v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481). Die ehrenamtliche Mitarbeit der Zahnärzte ist durch Abschluß eines Dienstvertrages zu regeln (§ 11 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935).

(3) Dieser RdErl. soll, wie ich ausdrücklich betone, nicht den Anlaß dazu geben, vorhandene bewährte Einrichtungen auf dem Gebiete der Schulzahnpflege zu beseitigen oder den Aufbau einer planmäßigen Schulzahnpflege zu behindern. Der unbefohlene Schulzahnarzt soll vielmehr nur dort arbeiten, wo es vorläufig nicht möglich ist, die Schulzahnpflege in befriedigender Weise unter Heranziehung weiterer fachlich geschulter Hilfskräfte — Zahnärzte — umfassend durchzuführen.

An die Landesregierungen. *NR. 144.*

RdErl. d. Min. d. Kultus und Unterrichts v. 13. Febr. 1936
Nr. B 2278.

Erdkunde.

Der an der Westküste Südamerikas entlang ziehende Meeresstrom wird auf den in Deutschland in Gebrauch befindlichen Atlanten und Schulatlanten im allgemeinen als Peru-Strom bezeichnet. In Nord- und vor allem in Südamerika wird er fast durchweg Humboldt-Strom benannt, da Alexander von Humboldt die ersten wissenschaftlichen Angaben über diese Strömung geliefert hat.

Es erscheint unzweckmäßig, daß durch die bei uns übliche Bezeichnung Peru-Strom die Verdienste eines deutschen Gelehrten toteschwiegen werden.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 4. Februar 1936 angeordnet, daß künftig im Unterricht für den „Peru-Strom“ die Bezeichnung „Humboldt-Strom“ gebraucht wird.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3807

Dr. W a d e r

Abschluß von Mietverträgen.

Der Schlußsatz der Bekanntmachung vom 27. November 1935 — Abschluß von Mietverträgen — (Amtsblatt 1935, Seite 208) hat zu der Auffassung Veranlassung gegeben, daß in Fällen, in denen der Mietzins nach Monaten bemessen ist, im Hinblick auf § 570 BGB. die monatliche Kündigung

auch dann Platz greife, wenn nach dem Mietvertrag eine längere als monatliche Kündigungsfrist gilt. Eine derartige Wirkung hat § 570 nicht. Er erleichtert die Kündigung nur insoweit, als der versetzte Beamte innerhalb der drei ersten Werktage des nächsten Kalendervierteljahres auf den Schluß dieses Kalendervierteljahres kündigen kann. Ist z. B. in dem Mietvertrag zwar der Mietzins nach Monaten bemessen, die Kündigung aber vertraglich nur auf Ende März und Ende September zulässig, so kann ein im ersten Kalendervierteljahr versetzter Beamter die Wohnung bis zum 3. Werktag des Monats April auf Ende Juni kündigen. Ergeben sich für den Beamten nach dem Mietvertrag günstigere Kündigungsmöglichkeiten, als sie ihm nach § 570 zustehen würden, so ist selbstverständlich im Verletzungsfalle von diesen günstigeren Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Derartige Fälle liegen namentlich dann vor, wenn monatliche Kündigung besteht, wenn also die monatliche Kündigung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, oder wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist und ausdrückliche Kündigungsbestimmungen fehlen. In letzterer Hinsicht ist jedoch darauf zu achten, daß die Bemessung des Mietzinses nach Monaten nicht gleichbedeutend ist mit der Zahlung des Mietzinses in Monatsraten, daß es vielmehr häufig vorkommt, daß zwar monatliche Mietzahlung zu erfolgen hat, der Mietzins aber in Höhe des Jahresbetrags festgesetzt und demnach nicht nach Monaten, sondern nach Jahren bemessen ist.

Karlsruhe, den 9. März 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 1246

In Vertretung

Frank

Voranschlag der israelitischen Zentralkasse für die Rechnungsjahre 1935, 1936 und 1937.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Israelitische Landesynode in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1935 beschlossen, daß von der Israelitischen Religionsgemeinschaft Wadens zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse in den Rechnungsjahren 1935, 1936 und 1937 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von vorläufig 7 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium unterm 6. Februar 1936 Nr. 946 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. E 1631

In Vertretung

Frank

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Paul Krüger an der Universität Wien zum ordentlichen Professor der Zoologie und zum Direktor des zoologischen Instituts der Universität Heidelberg. — Der n. b. a. o. Professor Dr. habil. Wolfgang Panzer an der Universität Berlin zum ordentlichen Professor für Geographie und zum Direktor des geographischen Instituts an der Universität Heidelberg. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern die Fortbildungsschullehrer: Franz Fröhlich in Hardheim — Karl Ruffhaumer in Rippenheim — Wilhelm Preiß in Dangstetten und Hilfslehrer Karl Lang in Erlen. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Rudolf Dörr in Nedarhausen und Moïse Hummel in St. Leon. — Zu Hauptlehrern(innen) die Schulverwalter: Josef Hansbach in Ufenfeld — Johann Braun in Bad Rippoldsau — Albert Dickreiter in Langenordnach — Alfons Dreher in Guttingen — Hermann Falk in Neuhausen, A. Willingen — Josef Kesselring in Müllen — Hermann Schliedenrieder in Kirnbach. — Lehrer Karl Scheurer in Wiesloch. — Die Schulverwalterinnen: Konfordia Kienzle in Binzen — Berta Moser in St. Leon.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Karl Birk in Großschönach nach Bühl, A. Waldshut — Friedrich Dold in Schoppsheim nach Niedöschingen — Hugo Hildenbrand in Waldhausen, A. Buchen nach Wiesloch — Ernst Kopp in Kälbertshausen nach Durlach — Alfred Moser in Mosbach nach Dossenheim — Hans Kofrunder in Heinzheim nach Mosbach — Christian Weiner in Bühl nach Lahr.

Versezt:

Hauptlehrer Alfred Kuhle in Muggenbrunn zur Versezung einer Fortbildungsschulhauptlehrerstelle an die Gewerbeschule in Schoppsheim.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Oberlehrers Alfred Nuthard in Neunkirchen, A. Mosbach, als Hauptlehrer nach Dossenheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Fachlehrerin Maria Köhler an der Handelsschule in Waldshut.

Entlassen:

Lehrer Josef Moser in Laufenburg.

Zurückbegehrt auf Ansuchen:

Taubstummenlehrer Ludwig Schmiech in Mannheim — Hauptlehrer Walter Haebler in Urjenbach — Hauptlehrer August Kienzler in Brühl.

Zurückbegehrt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Die Hauptlehrerinnen Frieda Brill in Karlsruhe — Leopoldine Jung in Oberbühlertal.

Kraft Gesetzes von den amtlichen Verpflichtungen enthoben:

Der ordentliche Professor für Kirchengeschichte D. Dr. Walther Köhler in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Theodor Willibald, zuletzt in Degernau, am 29. Dezember 1935. — Hauptlehrer i. R. Friedrich Ehrmann, zuletzt in Mannheim, am 1. Januar 1936. — Oberlehrer i. R. Karl Hug in Breisach, am 4. Januar 1936. — Rektor i. R. Anton Blah in Bruchsal, am 15. Januar 1936. — Hauptlehrer i. R. Georg Christmann in Sinzheim am 23. Januar 1936. — Direktor i. R. Ludwig Kalfschmidt, zuletzt an der Gewerbeschule 3 in Mannheim am 7. Februar 1936. — Hauptlehrer Ludwig Schnurr in Donaueschingen am 8. Februar 1936. — Hauptlehrerin Karoline Siegel in Mannheim am 12. Februar 1936. — Geh. Hofrat Professor Dr. Karl Hampe in Heidelberg am 14. Februar 1936. — Hauptlehrerin i. R. Emilie Fuchs, zuletzt an der Elisabethschule in Mannheim, am 24. Februar 1936. — Musiklehrer Ludwig Gaber in Mannheim am 25. Februar 1936. — Rektor Hermann Baier in Karlsruhe am 28. Februar 1936.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstellen in Gettingen, A. Buchen — Staufen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Muggenbrunn, A. Schoppsheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Bühl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingegangene Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Geh. Rat Professor Dr. Lenard, Deutsche Physik in vier Bänden. I. Band. Einleitung und Mechanik. 1936. 265 Seiten. Mit 113 Abb. Geh. 8,80 RM, Bwd. 10,— RM. J. F. Lehmanns Verlag, München.

Die Beschaffung für Lehrerbüchereien und für die Schülerbüchereien von neunstufigen höheren Schulen wird warm empfohlen.

Es werden weiter erscheinen:

II. Band: Akustik und Wärmelehre. Mit 88 Abb. und 24 Tabellen.

III. Band: Optik und Elektrizitätslehre. I. Teil mit 115 Abb. und 13 Tabellen.

IV. Band: Elektrizitätslehre. II. Teil. Mit 123 Abb. und 5 Tabellen.

Band II wird in der ersten Hälfte 1936 erscheinen, die anderen beiden Bände erscheinen dann ebenfalls in rascher Folge. Durchschnittspreis der Bände II—IV etwa 10,— RM.

Im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. sind erschienen:

Hennesthal=Probst, Deutsches Lesebuch, Band I und II,

Hennesthal=Probst, Ihr sollt brennen, Gedichtband.

Studienrat H. Göhring, „Kaufmännisches Rechnen“. Berl. J. Volke, Karlsruhe. Brosch. 1,60 *RM*.

Der Verfasser hat in dieser Aufgabensammlung mit Musterbeispielen in anerkennenswerter Weise aus den mannigfaltigsten Aufgaben, die in der Wirtschaft vorkommen, die wichtigsten gewählt. Wertvoll ist die Aufnahme einer großen Zahl der Praxis entnommenen Warenberechnungen, die Einfügung des betriebsstatistischen Rechnens sowie die Berechnung von Gehalts- und Lohnlisten.

Das Rechenbuch wird zur Einführung für die Hand des Schülers an Handelsschulen und Höheren Handelslehranstalten ganz besonders empfohlen.

Kreis Waldshut: Wandkarte 1:40 000, 128/186 cm, Preis unaufgezogen 30,— *RM*, aufgezogen auf Schirting und mit Stäben versehen 44,— *RM*. Verlag Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe A.G., Karlsruhe, Erbprinzenstr. 8—10.

Die Karte umfaßt die Amtsbezirke Waldshut, Säckingen und Schopfheim ganz und außerdem noch Teile der angrenzenden Bezirke. Das Gelände ist durch farbige Höhengschichten und Schummerung mit Schattenabtönung dargestellt. Die Hauptstraßen sind weiß angelegt und heben sich sehr scharf heraus. Die Beschriftung ist klar und der sachliche Inhalt zuverlässig. Die Karte wird allen Schulen zur Anschaffung wärmstens empfohlen.

Kreis Waldshut: Handkarte 1:140 000, 35,5/56 cm, Preis —,50 *RM*. Verlag Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe A.G., Karlsruhe, Erbprinzenstr. 8—10.

Diese Karte ist eine Handausgabe der oben genannten Wandkarte des Schulkreises Waldshut und umfaßt das gleiche Gebiet. Sie eignet sich sowohl für den Schulgebrauch als auch als Wanderkarte. Ihre Anschaffung durch die Schüler wird genehmigt und zugleich warm empfohlen.

Heimatkarte für Heidelberg und Umgebung. Bearbeitet von Dr. Heinrich Treumer. 1:100 000, 51,5/68,5 cm, Preis gefalzt mit Umschlag —,75 *RM*. Verlag Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe A.G., Karlsruhe i. B.

Diese Karte stellt die Amtsbezirke Heidelberg, Mannheim und Weinheim ganz und Wiesloch fast ganz dar und außerdem enthält sie Teile der angrenzenden Bezirke. Die Geländedarstellung entspricht ungefähr der Karte von Waldshut, wird aber durch 2 Profile wirkungsvoll unterstützt. Auch diese Karte eignet sich sowohl für den Schulgebrauch, als auch für Wanderywecke. Ihre Anschaffung durch die Schüler wird deshalb ebenfalls genehmigt und warm empfohlen.

„Deutscher Wille“, Jugendbuch 1936. Verlag „Deutscher Wille“, Birkenwerder bei Berlin. Preis 3,50 *RM*. Für Schülerbüchereien besonders geeignet.

Dr. Walter Gehl, „Der deutsche Aufbruch 1918—1935“. Mit 82 Bildern und 37 Kartenskizzen, 158 S. Hirtz Deutsche Sammlung, Gruppe G II, Band 9. Geh. 1,20 *RM*, in Leinen 1,60 *RM*.

Der neue Band von Hirtz Deutscher Sammlung bildet eine geeignete Grundlage für den Unterricht in der Geschichte der Gegenwart.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer.

„Stoffplan für Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung“ von Stud. Rat Dipl. Ing. Kurt Müller, Tiengen. Verlag Konfordia A.G., Bühl, Baden; Preis 0,70 *RM* für das Stück.

V. Mitteilung.

Schulungslager des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin.

Das Zentralinstitut veranstaltet im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in seiner eigenen Schulungsstätte Rankenheim bei Berlin folgende Schulungslager:

„Musik und Spiel“ vom 28. März bis 7. April 1936, Lagerleiter Helmut Jörns, Kosten etwa 25,— *RM*.

„Volkskunst, Stofflehre und Schnittgestaltung“ (für techn. Lehrerinnen) vom 13. bis 21. April 1936, Lagerleiterin Gertrud Nehls, Kosten etwa 21,— *RM*.

„Deutsche Vorgeschichte“ vom 23. April bis 4. Mai 1936, Lagerleitung: Professor Dr. Hans Reinerth und Alfred Pudelfo, Kosten etwa 25,— *RM*.

„Massische Geschichtsbetrachtung“ vom 11. bis 20. Mai 1936, Lagerleiter Dr. Walter Köhn, Kosten etwa 23,— *RM*.

„Vordringliche Fragen der dreijährigen Frauenschule“ vom 22. bis 29. Mai 1936, Lagerleiter Dr. Walter Janßen, Kosten etwa 18,— *RM*.

„Französisch“ für Französisch Unterrichtende, vom 3. bis 13. Juni 1936, Lagerleiter Oberstudiendirektor Dr. Gräfer, Kosten etwa 25,— *RM*.

„Englisch“ für Englisch Unterrichtende, vom 13. bis 23. Juni 1936, Lagerleiter Dr. Gräfer, Kosten etwa 25,— *RM*.

In den Lagern können Erzieher und Erzieherinnen aller Schularten teilnehmen, soweit nicht Sonderhinweise vorhanden sind. Nicht voll oder ausfühlsweise beschäftigte Teilnehmer können Ermäßigungen im bescheidenen Rahmen gewährt werden. Jeder Teilnehmer erhält eine Bescheinigung, die zu einer Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. berechtigt. Merkblätter für jede Veranstaltung stehen vier Wochen vor Beginn der Lager zur Verfügung.

Für die Beurlaubung zu diesen Lagern hat jeder sich Meldende selbst zu sorgen. Dabei kann auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung E I b Nr. 350 vom 24. Juli 1935, abgedruckt in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ vom 5. August 1935, S. 336, hingewiesen werden. — Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstraße 120, zu richten.

Ein Zuschuß zu den Reise- und Verpflegungskosten kann nicht gewährt werden.